## STADT WETZLAR



Magistrat der Stadt Wetzlar Postfach 2120 35573 Wetzlar Sozialamt

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Postfach 31 09 65021 Wiesbaden

## Fehlbelegungsabgabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 10.01.2018 und teilen mit, dass wir die Fehlbelegungsabgabe erheben werden.

Dies ändert nichts an unserer Überzeugung, dass die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe in unserem Zuständigkeitsbereich nur mit einem unangemessenen Verwaltungsaufwand realisiert werden kann.

In diesem Zusammenhang beantragen wir erneut in die Rechtsverordnung nach § 14 Nr. 1 des Gesetzes über die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe in der öffentlichen Wohnraumförderung (Fehlbelegungsabgabe-Gesetz – FBAG) aufgenommen zu werden und verweisen auf unsere Ausführungen in unserem Schreiben vom 04.10.2016.

Im dem uns vorliegenden Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 31.07.2017 (Az: IV 2 - 34e53 20-23 17/001) an den früheren Landtagsabgeordneten, Herrn Hans-Jürgen Irmer, wurde angekündigt, dass auch die Fehlbelegungsabgabe im Rahmen des Dialogverfahrens in der Arbeitsgruppe Kommunaler Finanzausgleich beim Hessischen Finanzministerium in der zweiten Jahres-

**DER MAGISTRAT** 

Sozialamt

**Datum:** 25.01.2018

Kontakt: Peter Feth

Zimmer: 063

**Telefon:** 06441 99-5000

*Fax:* 06441 99-5014

E-Mail:

<u>sozialamt@wetzlar.de</u> <u>peter.feth@wetzlar.de</u>

Ihr Zeichen:

IV 7b-056-b-01-001/2006/004

*Ihr Schreiben vom:* 10.01.2018

**Unser Zeichen:** 50.01/64

Unsere Sprechzeiten:

Mo., Mi. - Fr.: 08.00-12.00 Uhr Mo. - Mi.: 14.00-15.30 Uhr Do.: 14.00-17.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Hinweis nach § 33 BDSG: Ihre Daten werden elektronisch gespeichert.

Postanschrift: Postfach 2120

35573 Wetzlar

Hausanschrift: Ernst-Leitz-Straße 30 35578 Wetzlar

Telefon: 06441 99-0

www.wetzlar.de

Bankverbindung:

Sparkasse Wetzlar BLZ 515 500 35 Kto. 11 005 006 und bei anderen Banken in Wetzlar

IBAN:

DE36515500350011005006 **BIC**:

**HELADEF1WET** 



hälfte 2017 thematisiert werden solle. Ergebnisse dieser Beratungen liegen uns bisher nicht vor.

Anhand der Berichte der erhebungspflichtigen Gemeinden zum 01.01.2018 sollte beurteilt werden können, ob die Nichterhebungsverordnung angepasst werden soll. Da wir unmittelbar davon betroffen sind, würde uns interessieren, ob bereits erste Ergebnisse vorliegen und ob die Landesregierung plant, die Rechtsverordnung zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Wagner

Oberbürgermeister

## Mehrausfertigungen erhalten:

- 1. Hessischer Städtetag
- 2. Hessischer Städte- und Gemeindebund
- 3. Dez. I
- 4. Dez. III
- 5. Rechnungsprüfungsamt
- 6. Rechtsamt
- 7. Bauordnungsamt über Dez. II
- 8. Sozialamt